

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 23. März 1801.

Biertes Quartal.

Den 2 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commission über ver-
schiedene Gegenstände.)

2. Die Gemeinde Corsier, im Dist. Vevey, begehrt
bei ihrem Recht, geschworne Wein-Auf- und Abla-
der ernennen zu können, erhalten zu werden. Wird an
die Polizeicommission gewiesen.

3. Sieben Gemeinden im Bezirk Lenzburg reklamieren
ihre alte Recht, das eigene Weingewächs in ihren
Wohnhäusern ausschenken zu können. Die Pet. Com.
glaubt dieses auf besondere Ordnungen und Lokalver-
hältnisse sich gründende Begehr, verdiene von der Po-
lizeicommission untersucht zu werden. Angenommen.

4. Acht und dreißig Bürger von Wyd, C. Sennis,
berufen sich auf die Vorsprache unsers Collegen Schlumpf,
und verlangen 1) die Cassation der unregelmäßigen Wahl
und Besetzung ihrer Gemeindeskammer, die mehrheitlich
nach ihrer Sage, aus Personen, die im Vergangenen
wider Eid und Pflicht das Gemeindgut verwaltet und
geschwächt haben, nemlich aus ehemaligen Rathsherren
und Pflegern zusammengesetzt ist; 2) die Untersuchung der
bisherigen Gestion des Gemeindguts und der dahерigen
Pflicht zum Schadensersatz, durch die Verwaltungskam-
mer; 3) daß sie die 38 protestierenden Bürger, um bei
der nächsten Wahl nicht abermal überstimmt zu werden,
pro rata ihrer Zahl, Mitglieder die ihr Zuteil haben
besitzen, in die Gemeindeskammer ernennen, oder aber,
wenn dies nicht angeht, ihren verhältnismäßigen An-
theil Gemeindgut von der übrigen Massa sonderen, und
als ihre Aussteuer fürohin selbst verwalten mögen.

Ohne über diese Schlüsse zu präjudizieren, glaubt die
Pet. Commission, die erste Pflicht der Gesetzgebung be-
sche darinn; diese Petition, in welcher mit Bedacht

und zu wiederholten malen die ehemaligen und higen Ver-
walter des Gemeindguts, der Vernachlässigung ihrer
Pflichten beschuldigt werden, abschriftlich denselben
mitzutheilen, und ihren Gegenbericht mit Beförderung
abzufordern. — Zu diesem Ende schlägt die Pet. Com.
mission vor, diese Petition der Vollziehung zu über-
weisen. Angenommen.

5. Die Municipalität Altishofen, Canton Luzern,
empfiehlt einen ihrer armen Bürgern, dessen neuerrich-
tete Wirtschaft mit dem 1. Jenner letzthin, zu seinem
großen Schaden aufhörte, um Nachlaß der noch für
das Jahr 1800 schuldigen Patentgebühr von 45 Fr. —
Die Pet. Commission rathet an, dieses Begehr der
Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

6. Ferdinand E' Bartla von Wien, ein kaiserlicher
Deserteur, der seit Anno 1795 bei einem hiesigen Mez-
germeister als Knecht diente: im Jahr 1798 mit Bewil-
ligung des Direktorii sich mit einer Schweizerbürgerin
verheyrathete, 2 Kinder erzeugte, und nun als Kuttler
allhier für sich selbst das Handwerk treibt, bittet in Be-
tracht seiner besondern Lage, und den empfehlenden Zeug-
nissen der hiesigen Mezger. Meisterschaft, um großgün-
stige Dispensation von der Hinterlage oder Bürgschaft,
so das Gesetz vom 24. Febr. 1800 von den in der Schweiz
sich ansiedelnden Fremden fordert. — Die Pet. Commission
trägt an, diese Petition samt Beilagen, der Polizei-
Commission zur Untersuchung zu überweisen. — Der
Rath weiset den Petenten ab.

Am 1. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 2. Merz.

Präsident: Usteri.

Die Constitutionscommission erstattet folgenden Be-
richt, dessen Antrag angenommen wird:

Jacob Wettach von Langensteinbach im Baden-durlachischen, ein Bäcker, möchte sich gerne nach einen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz mit einer Oberländerin verheyrathen. Die Zeitumstände verhinderten ihn den hiezu erforderlichen Heimatschein sich zu verschaffen. Um sich aus dieser Verlegenheit zu reissen, kaufte er das Ortsbürgerecht von Gündischwand. Nun möchte er noch dazu von Ihnen B. G. das helvetische Bürgerrecht erhalten.

Ihre Commission glaubt, daß die Zeitumstände sich verändert haben; sie kennt keine besondern Verdienste um das Vaterland oder die Menschheit, die den Bittsteller auszeichnen — sie macht sich ein Gewissen daraus, Ausnahmen von unumgänglich nothwendigen und allgemein nützlichen Gesetzen Ihnen vorzuschlagen. Sie trägt Ihnen daher an, den Bittsteller in seinem Begehr abzuweisen.

Befremdend kam Ihrer Commission aber zugleich das Betragen der Gemeinde Gündischwand vor. Eigentümlich ertheilt sie ihr Ortsbürgerecht einem Fremden, von dessen Naturalisation sie nicht gewiß ist. Ihre Commission glaubt, daß dieser Unfug auch eine Verfugung im neuen Munizipalitätsgesetze nöthig mache. Sie röth Ihnen daher, den Gegenstand Ihrer Munizipalitätscommission zuzuweisen.

Die Majorität und Minorität der Criminalgesetzgeb. Commission erstatten einen gedoppelten Bericht über die Anfrage des obersten Gerichtshofes: ob die Criminalgerichte, wenn sie einen Angeklagten aus Mangel gerichtlicher Beweise los sprechen, dennoch den Beschuldigten zu den Prozeß- und Gefängniskosten verurtheilen dürfen, wenn hinlängliche moralische Beweise gegen den Beschuldigten vorhanden sind? — Die zwey Berichte werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Polizey-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! In der Stadt Zofingen existirte vor der Revolution ein Wirthshaus zum Stern genannt, dessen Wirthschaftsrecht von seinem Besitzer B. Gräni-cher zwar durch jährliche Erlegung von 2 Pf. unterhalten, aber nicht geübt worden seyn soll.

Dieses Wirthshaus gieng im Jahr 1798 an Bürger Rudolf Schauenberg über, der bis 1800 das damit verbundene Tavernenrecht benutzt haben soll.

Vor etwelchen Monaten ward dasselbe von B. Gottl. Sutermeister erhandelt, welcher, wie es scheint, das Wirthschaftsrecht, von dem Gebäude getrennt, an jemand anderes ausleihen wollte.

Dieses Vorhabens wurde die Verwaltungskammer des Cantons Aargau inne, wie sie, um die Exkution des Gesetzes vom ... zu bewirken, ein Verzeichniß aller vor der Revolution bestandenen Wirthshäuser aufnahm, und sie sah sich dadurch veranlaßt, den 8. Jan. 1801, in einem Schreiben an die Munizipalität Zofingen, zu bemerken: „daß nach der Vorschrift des erwähnten Gesetzes, dem B. Sutermeister das Recht nicht zustehe, sein Tavernenrecht zu einem andern Gebäude zu verleihen, ja daß, um selbst davon Gebrauch machen zu dürfen, er sich vorerst bey der Behörde um die Bewilligung zu melden habe.“

(Die Forts. folgt.)

V o l l z i e h u n g s r a t h.
Schreiben des Bürgers Martinet, Mitglied des Staatsraths und Commissär des Bezirks von Aosta, an den Vollz. Rath der helvetischen Republik.

Aosta, 20. Ventose J. 9. (11. März 1801.)

Die öffentliche Ruhe war in diesem Bezirk gesäßt, ein Theil seiner Einwohner durch die Treulosigkeit der Feinde des republikanischea Systems irre geleitet, wagte es, die Fahne des Aufruhrs aufzustecken. Sie erhielten Bürger Regenten von dieser unseligen Gegebenheit Kenntniß; eine Ihrer Legionen rückt ins Land, und die Ruhe wird wieder hergestellt. Wenn gleich das 2te helvetische Linien-Bataillon, unter Commando seines Chefs Müller, als es am 20. Pluviose jüngsthin, in hiesiger Gemeinde anlangte, keinen Aufruhr mehr zu bekämpfen sandt, da er kurz zuvor durch eine Colonne Piemonteser-Truppen zerstreut wurde, so bleibt doch nicht weniger wahr, daß es durch seine Erscheinung dazu beygetragen hat, die gänzliche Ruhe in diesem Thale zu bewerkstelligen, und durch seine Gegenwart und Dienstthätigkeit dieselbe, während es sich hier aufhielt, zu erhalten. Das wahrhaft ausgezeichnete Betragen dieser Truppe, die genaue Disciplin, so sie beobachtete, verdient Lobes, Erhebungen, und macht dem braven Chef, welcher sie commandirt, Ehre, so wie sie die edelmüthige Regierung ehrt, der sie anzugehören das Glück hat.

Das Organ des Volks und meiner Regierung, und durchdrungen von ihren Empfindungen der Zuneigung und der Dankbarkeit, mache ich es mir B. Regenten zur Pflicht, Ihnen dieselben mit dem Charakter von Freimüthigkeit und Aufrichtigkeit zu äussern, mit welchem sich nach Ihrem Beispiel, das Herz eines Republikaners zierte. — Ich habe die Ehre Sie zu begrüßen.

(Unterz.) Martinet.